Strukturelle Sünde (SS.). Der Begriff SS. (auch „soziale Sünde") zielt darauf ab, den Zshg. zw. menschl. ↗Sünde u. soz. Systemen, in denen die Menschen als Täter od. als Opfer leben, zu erfassen u. so für leidverursachende gesellschaftl. Mechanismen eine qualitative Kategorie der Bewertung, der Anklage u. des Appells z. Verfügung zu haben.

Auch wenn die klass. Theol. keinen äquivalenten Begriff für SS. ausgebildet hat, war ihr der Sachverhalt vertraut, daß Sünde etwas Überpersönliches sein kann in dem Sinn, daß Verfehlungen sich über die unmittelbar Betroffenen hinaus zerstörerisch in der Gemeinschaft auswirken u. sowohl in Richtung der soz. Verbundenheit als auch in Richtung des Generationen-Zshg. neues Unrecht provozieren können. In der theologiegesch. Ausfaltung der systemat. Sündenlehre wurden seit dem MA neben der Deutung der konstitutionellen Sündigkeit des Menschen als Disposition z. Sünde (↗Erbsünde) u. den individuell zurechenbaren Tat- u. Haltungssünden auch die Klassen der „fremden Sünden" u. die der „himmelschreienden Sünden" unterschieden, für die der Zshg. zw. persönl. Sünde u. negativer Auswirkung in die Gemeinschaft hinein charakteristisch war.

Der Begriff der SS. hat seinen Ursprung in der ↗Befreiungstheologie, wo er eine zentrale Rolle spielt u. als Komplementärbegriff zu ↗Befreiung angesehen werden kann. Die Tatsache, daß er sich trotz anfängl. Einwände (Apost. Schreiben *Reconciliatio et paenitentia* 1984; Instr. der C Doctr. *Libertatis nuntius* 1984) in der Theol. allgemein durchgesetzt hat u. auch im lehramtl. Sprechen auf oberster Ebene rezipiert wurde (z.B. Enzykliken ↗*Sollicitudo rei socialis* 35–37; ↗*Centesimus annus* 38; KatKK 1869; Enz. ↗*Evangelium vitae* 59), zeigt, daß mit seiner Hilfe Erfahrungen, Probleme u. Zusammenhänge thematisiert u. analysiert werden können, denen gegenüber sich das trad. theol. Reden v. Sünde als stumpf u. harmlos ausnimmt. Das gilt insbes. a) hinsichtlich der komplexen Verursachung v. bösem Tun, b) hinsichtlich der Beteiligung des einzelnen als Inhaber bestimmter gesellschaftl. Rollen an langen Handlungsketten mit nicht vorhersehbaren od. unüberschaubaren Folgen u. c) hinsichtlich kulturell etablierter od. aber als Nebenwirkung der Eigendynamik prozessualer gesellschaftl. Systeme auftretender Strukturen, die die Subjektwerdung v. Personen behindern, schädigen od. sogar zerstören. Als konkrete Formen v. SS. werden z.B. verhandelt: die rechtl. Ausgrenzung od. fakt. Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen (Frauen, Kinder, Ausländer u.a.); ↗Rassismus u. ↗Apartheid; ausbeuter. Lohnsysteme; asymmetr. Handelsbeziehungen; Zinssätze, die den Aufbau eigenständiger Volkswirtschaften strangulieren; Inkaufnehmen gesundheitsschädigender Produktionsbedingungen in sog. ↗Dritte-Welt-Ländern; ideolog. Indoktrination durch den Staat; Abhängigkeit des Funktionierens v. Verwaltung v. Korruption u. Patronage; ↗Waffenhandel; Kinderfeindlichkeit; ungehemmter Verbrauch natürl. Ressourcen zu Lasten der künftigen Generationen. Bei genauerer Betrachtung bezieht sich die Qualifizierung als Sünde auf konkrete Strukturen (Regeln; Entscheidungskompetenzen; Machtverteilungen usw.), u.a. auf Menschenbilder, die den bisweilen nur vordergründig plakativ angeprangerten soz. Manifestationen zugrunde liegen.

Hier, in der näheren Bestimmung des Überpersönlichen, liegt die theologisch-eth. Problematik der neuen Kategorie SS. Wird nämlich SS. univok z. Sünde im herkömml. Verständnis genommen, die stets ein einzelnes Subjekt voraussetzt, bekommen die Strukturen quasi-personalen Status u. werden dann dämonisiert („Sachgesetzlichkeit", „Verhältnisse") u. der menschl. Verantwortung entfremdet. Umgekehrt kann das exzessive Insistieren auf dem personalen Charakter jeder Sünde dazu führen, die offensichtl. Wirkmächtigkeit v. Sünde im Bereich soz. Systemzusammenhänge als bloße Folge od. Kumulation vieler einzelner persönl. Sünden zu deuten, damit aber zwangsläufig zu verharmlosen. – Diese reduktive Sicht des Zshg. zw. menschl. Sünde u. der Sündigkeit soz. Strukturen kann nur vermieden werden, wenn der Zshg. nicht als lineare Kausalität, sondern als Wechselwirkung begriffen wird. Dabei beinhaltet „Wechselwirkung" drei qualitativ unterscheidbare, aber zeitlich u. aus der Perspektive des betroffenen Subjekts engstens miteinander verflochtene Arten v. Verursachung, nämlich eine *generierende* (sündhaftes Tun v. einzelnen Personen pflanzt sich im Zusammenleben fort), eine *sedimentierende* (Einflüsse, Gewohnheiten, Erwartungen) sowie eine *disponierende* (Gewohnheiten u. Plausibilitäten, die Handlungsmöglichkeiten nahelegen bzw. verschließen).

Abzugrenzen ist der Begriff der SS. v. dem Gedanken der ↗Kollektivschuld. Demgegenüber hält die Kategorie der SS. an der Verantwortung der einzelnen für soz. Unrecht fest, auch wenn diese auf soz. Schuldzusammenhänge bezogen wird, die so vielfältig u. verwickelt sind, daß die Klärung der jeweils anteiligen persönl. Verantwortlichkeit nicht präzise möglich ist.

Für das Erkennen ungerechter Strukturen u. für deren Veränderung haben neuzeitl. Sozial-Philos. u. theol. ↗Sozialethik grundlegende Postulate erarbeitet: die Sicherung der gesch., als bes. bedroht erwiesenen Freiheits-, Sozial- u. Kulturrechte (↗Menschenrechte); die Aufteilung u. Kontrolle v. Macht (↗Demokratie); die Betrachtung soz. Probleme aus der Perspektive der am meisten Verletzlichen (↗Option für die Armen).

Lit.: **NHThG** 5, 93–100 (K. Hilpert); **H. Goldstein:** Kleines Lex. z. Theol. der Befreiung. D 1991, 215–218. – **E. Müller:** Bekehrung der Strukturen. Z–HH 1973; **M. Sievernich:** Schuld u. Sünde in der Theol. der Ggw. F 1982; **A. Baumgartner:** Stichwort ‚SS.' od.: Kann die Ges. schuldig werden?: KatBl 109 (1984) 601–605; **J. Gründel:** Schuld u. Versöhnung. Mz 1985; **J. Werbick:** Schulderfahrung u. Bußsakrament. Mz 1985; **A. Rich:** Wirtschaftsethik, Bd. 1. Gt [3]1987, 108ff.; **E. Dussel:** Ethik der Gemeinschaft. D 1988; **J. Fuchs:** Strukturen der Sünde: StZ 106

(1988) 613–622; **A. Köpcke-Duttler** (Hg.): Schuld – Strafe – Versöhnung. Mz 1990; **R. Dziewas:** Die Sünde des Menschen u. die Sündhaftigkeit soz. Systeme. Ms 1995. KONRAD HILPERT